

Peter Bresch  
Badenerstrasse 807  
8048 Zürich

KR-Nr. 57/1995

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich gestatte mir, Ihnen zuhanden des Zürcher Kantonsrates folgende Einzelinitiative zu unterbreiten:

### Antrag

Es seien die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen oder zu ändern, so dass folgendes erreicht wird:

Mittellosen, geistig Behinderten, Fürsorgeabhängigen oder solchen welche die deutsche Gerichtssprache nicht beherrschen, soll zu deren rechtsstaatlichem Rechtsschutz in jedem Fall ein unentgeltlicher amtlicher Rechtsbeistand nach Art. 87 ZPO bestellt werden, damit eine Klagebegründung nach dem Zivil- oder Strafgesetzbuch und nach der kantonalen Zivilprozessordnung als sog. aussichtsreich und gehörig angeführt wird.

Die ordentlichen Gerichte sollen dazu verpflichtet werden dafür zu sorgen, dass sog. aussichtslose Klagebegründungen, welche nicht rechtsverbeiständet eingegeben wurden, von Amtes wegen nach dem Art. 84 ZPO unentgeltlich zur vorherigen Rechtsverbeiständung nach Art. 87 ZPO zurückgewiesen werden, was in jedem Fall mit einer einfachen Protokollnotiz unbürokratisch erfolgen soll.

Andernfalls soll das ordentliche Gericht die Aussichtslosigkeit der wesentlichen Klagepunkte sofort objektiv beweisen und in der unentgeltlichen Protokollnotiz zur definitiven Abweisung oder nicht Zulassung der Klage stichhaltig kurz umschreiben.

## Begründung

Es soll verhindert werden, dass einem/er Geschädigten durch richterliche subjektive falsche Prozessbeurteilung einer sog. Aussichtslosigkeit ohne Beweiskraft mangels Gewährung von Art. 61 ZPO vom zuständigen Gericht zur Entledigung, ein Rekurs mit Kostenfolge als ungünstiges Rechtsmittel aufgenötigt wird, der ja ohne Rechtsverteidigung wiederum abgewiesen würde, - was die Gerichte aus Erfahrung ohne Beweisverfahren Art. 61 ZPO unnötig belastet, was wiederum zusätzliche Anstellungen von mehr Richter zu Lasten der Staatskasse zur Folge hätte -; wonach den schon Geschädigten damit und mit kostenpflichtigen Gerichtskosten weiterer Folgeschaden zugeführt würde, da er/sie die Gerichtskosten aus der Mittellosigkeit gar nicht bezahlen könnte, was eine Verschuldung und Kreditschädigung nach dem Art. 73 Abs. 4 ZPO von Amtes wegen verursacht zur Folge hätte. Diese widerrechtliche Verwehrung einer rechtsstaatlichen Rechtsöffnung mit Verzicht oder Unterdrückung eines Beweisverfahren zur Klageänderung, müsste nach Art. 181 StGB dieser Nötigung dem Amtsmissbrauch zugewiesen werden. Umso mehr, als der abgewiesene Geschädigte auch nicht in der Lage wäre, die aufgenötigte Kautionsleistung zu leisten.

Unter weiterem Hinweis der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich Art. 2:

"Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und geniessen dieselben staatsbürgerlichen Rechte, soweit nicht durch die Verfassung selbst Ausnahmen festgestellt sind."

Deshalb soll der fremdverursacht Verarmte antragsgemäss vor dem Reichen durch amtliche Hilfe zum rechtsstaatlichen Rechtsschutz gleichgestellt werden.

Der Gesetzesartikel soll deshalb in Erwägung von Art. 61 ZPO mit genauen objektiven Kriterien beschreiben, wann eine Klage zum vornherein aussichtslos oder aussichtsreich erscheint.

Die Prozessbeurteilung, ob eine "Klage" als aussichtslos abgewiesen werden kann, darf deshalb nicht der Handlungsfreiheit eines z.B. schlecht gelaunten oder befangenen Richters zum Zeitpunkt der Abweisung unterstehen. Damit wäre auch die Rechtsgleichheit in jedem Fall gewahrt und ein Missbrauch zur Rechtsungleichheit ausgeschlossen.

Zürich, 20. Februar 1995

Mit freundlichen Grüßen  
P. Bresch